



Bootshaus Arbeitseinsatz Ordnung des PRC

Gemäß §5 der Satzung hat jedes aktive Mitglied jährlich Bootshausarbeitseinsatz zu leisten, ersatzweise wird für nicht geleistete Stunden ein Betrag eingezogen oder in Rechnung gestellt.

1.) Als aktiv gelten Mitglieder, die mit mehr als 49 Km im Fahrtenbuch aufgeführt sind. Pro Jahr sind fünf Arbeitstunden zu leisten.

Neu beigetretene Mitglieder müssen erst ab dem nächsten vollen Kalenderjahr am Arbeitsdienst teilnehmen.

2.) Bootshausarbeitseinsatz ist die Mithilfe bei der Instandsetzung und -haltung der Boote und bei der Pflege und Reinigung des Bootshauses sowie der Außenanlagen.

Ebenso angerechnet werden geleistete Arbeitstunden in der Kantine bei vereinsinternen Veranstaltungen und Mithilfe bei der Anfängerausbildung in besonderen, vom Vorstand festgelegten Fällen (z.B. Schnupperkurs).

3.) Allgemeine Arbeitseinsätze werden am schwarzen Brett oder per E-Mail bekannt gegeben.

4.) Für die Abrechnung der nicht abgeleiteten Stunden wird der gesetzliche Mindestlohn zum Zeitpunkt der Abrechnung zugrunde gelegt. Die Abrechnung erfolgt zum Anfang des Folgejahres und der Betrag wird per Lastschrift eingezogen.

5.) Jedes aktive Mitglied hat eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Stunden abgeleistet werden und jeweils vom anwesenden Vorstandsmitglied in das Arbeitsdienstbuch eingetragen werden.